CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/49

Allgemeine Verteilung

13. Juni 2018

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Informationen an den UNECE Sicherheitsausschuss über Prüfergebnisse zu Normspaltweiten und multilaterale Vereinbarung M 018**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)[[1]](#footnote-2),[[2]](#footnote-3)**

1. Im ADN 2019 werden sich zahlreiche weitere Eintragungen in Spalte 16 von Tabelle C ändern. Erst nach Redaktionsschluss für Änderungen am ADN 2019 ist bekannt geworden, dass weitere Messergebnisse zur Bestimmung von Normspaltweiten vorliegen. Nach Informationen des Schifffahrtsgewerbes sollen diese dem ADN Sicherheitsausschusses zu seiner 33. Sitzung vorgelegt werden.

2. Diese Güter werden bzw. wurden in der Vergangenheit regelmäßig und in nennenswertem Umfang meist im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Staaten Belgien, Niederlande und Deutschland transportiert.

3. Ohne den Entscheidungen des ADN Sicherheitsausschusses vorgreifen zu wollen, geht das Schifffahrtsgewerbe davon aus, dass die vorgelegten Messergebnisse über Normspaltweiten von zugelassenen Behörden ohne weitere gesonderte Verfahren vom ADN Sicherheitsausschuss im August 2018 angenommen werden.

4. Nach den Regularien des ADN Sicherheitsausschusses würden die im August 2018 beschlossenen Änderungen erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dies ist eine aus Sicht des Gewerbes unzumutbar lange Zeit. Es besteht die Gefahr, dass das Binnenschifffahrtsgewerbe Transportaufträge verliert, weil Prüfungen der Normspaltweiten nicht früher durchgeführt werden konnten.

5. Der Sachverhalt wird zusätzlich dadurch belastet, dass in Verbindung mit dem aktuellen Wortlaut der multilateralen Vereinbarung M 018 eine unglückliche Situation folgender Art entsteht (die folgende beispielhafte Darstellung gilt für Schiffe, deren autonome Schutzsysteme der Untergruppe II B3 entsprechen):

● Schiffe, deren Klassenerneuerung erst im Jahre 2021 ansteht, können die vorstehend angesprochenen Güter, für die erst jetzt Messergebnisse vorliegen und die bei der 33. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses angenommen werden sollen, aufgrund der multilateralen Vereinbarung M 018 uneingeschränkt weiter transportieren.

● Genau gleich ausgerüstete Schiffe, deren Klassenerneuerung in den Jahren 2019 oder 2020 ansteht, können vom Zeitpunkt der Klassenerneuerung ab keinen Gebrauch mehr von der multilateralen Vereinbarung M 018 machen, weil für die besagten Güter im ADN 2019 noch die Explosionsgruppe II B verlangt und die Stofflisten dieser Schiffe auf Basis des ADN 2019 erstellt werden.

6. Das Binnenschifffahrtsgewerbe bittet den ADN Sicherheitsausschuss um eine Prüfung der vorstehenden Darlegungen. Eine - nach Auffassung des Gewerbes einfache - Lösung des aufgezeigten Problems besteht darin, dass die zur 33. Sitzung vorgelegten und voraussichtlich vom ADN Sicherheitsausschuss angenommenen Messergebnisse von den betroffenen Staaten möglichst schnell in eine multilaterale Vereinbarung umgesetzt würden.

7. Dieses Anliegen des Gewerbes erstreckt sich auch auf weitere Ladegüter, wenn Ergebnisse aus Messungen der Normspaltweite zu einem späteren Zeitpunkt als August 2018 vorgelegt werden. Falls Messergebnisse beispielsweise erst im September 2018 vorgelegt würden, gelten die gleichen Probleme wie hier aufgezeigt.

8. Das Binnenschifffahrtsgewerbe steht selbstverständlich auch anderen Lösungswegen offen gegenüber. Wichtig ist aber, dass diese Lösungen kurzfristig wirken. Ein Zeitraum von 2 Jahren zwischen zwei Ausgabedaten des ADN mag je nach Blickwinkel als kurz oder lang empfunden werden. Für das Gewerbe wäre es katastrophal, wenn ein bestimmtes Marktsegment nicht mehr bedient werden könnte, weil die Messergebnisse nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/49 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)